

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 3/19

Amberg, 18.09.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 22.01.2025	10:00 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Diendorf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Diendorf	387/2	Gebäude- und Freifläche	Am Bauernfeind 43	0,0878	1093

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Lage: Am Bauernfeind 43 in 92507 Nabburg, Ortsteil Diendorf

bebaut mit

Dreifamilienhaus, Baujahr 1980 (mit separaten Wohneinheiten im Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss)

Gebäude ist in der Bauweise Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebautes Dachgeschoss mit voller Unterkellerung errichtet. Eine Erweiterung der Unterkellerung erfolgte ebenfalls im Jahr 1980. Der Anbau eines Wintergartens am Erdgeschoss wurde 1995 fertiggestellt. Öl-Zentralheizung.

Ziegeldeckung, Satteldachstuhl.

Das Dachgeschoss wurde ohne die erforderliche baurechtliche Genehmigung ausgebaut. Der Zeitpunkt des Ausbaus ist nicht bekannt. Größere Sanierungs- oder Modernisierungsarbeiten wurden nicht durchgeführt. Das Gebäude hat mittlere Bauart und Ausstattung. Bauschäden und Baumängel sind vorhanden.

Gargagengebäude, Baujahr 1974, erdgeschossiges Gebäude in Massivbauweise ist mit einem Pulddach überdeckt. Garagendach asbesthaltig.

Zugang und Zufahrt sind befestigt. Das Grundstück ist teilweise eingefriedet.;

Verkehrswert: 257.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwalt Pixa, Tel.: 0941/78522530 AZ: 81-18/Px

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.03.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.